

Schulverwaltung
 Telefon 043 366 13 33
 E-Mail: schule@maur.ch

Ablauf Schulärztlicher Untersuchung 2. Sekundarklasse

Zuständigkeit

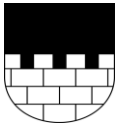
Schulverwaltung Klassenlehrperson Schulleitung Eltern Schularzt Privatarzt

Vorbereitung

- September Versand Elternbrief "SAD 2. Sek. Untersuchung"
 Beilagen
 - Erklärung der Eltern zur schulärztlichen Untersuchung auf der Sekundarstufe
 - Gesundheitszustand Ihres Kindes (Sekundarstufe) - Elternfragebogen
 - Begleitbrief zum Gesprächsleitfaden
 - Gesprächsleitfaden für das freiwillige Beratungsgespräch mit der Schulärztin / dem Schularzt
 - Broschüre Bundesamt für Gesundheit BAG "Kinder impfen? Ja! Wieso?"
- Rückmeldefrist: 14 Tage*
- Klassenlehrperson erhält eine Liste der Adressaten zur Kontrolle
- Klassenlehrperson hat die Kontrolle über den Rücklauf und mahnt säumige Erziehungsberechtigte
- Klassenlehrperson vereinbart mit dem SAD einen Termin
- Klassenlehrperson lässt der Schulverwaltung die gesammelten Rückmeldeformulare zukommen und informiert über den Untersuchungstermin
- Schulverwaltung legt die Rückmeldung im Schülerdossier ab

Untersuchung durch den Schulärztlichen Dienst

- Schulverwaltung bereitet die Unterlagen "Schulärztliche Untersuchung auf der Sekundarstufe - Befunde und Impfpfehlungen" und „Bestätigung Untersuchung" vor und lässt der Klassenlehrperson die Befundformulare mit vorfrankierten Couverts zukommen
- Schularzt erhält am Untersuchungstag von der Klassenlehrperson
 - Impfbüchlein mit den Unterlagen der Eltern
 - Formular "Schulärztliche Untersuchung auf der Sekundarstufe - Befunde und Impfpfehlungen"
 - Formular „Bestätigung Untersuchung“
- Schularzt untersucht Schüler/innen im Schulhaus.
- Schularzt füllt zur Information der Eltern das Formular "Schulärztliche Untersuchung auf der Sekundarstufe - Befunde und Impfpfehlungen" aus
- Schularzt bestätigt Untersuchung und gibt das Formular der Klassenlehrperson ab
- Klassenlehrperson verschickt die Befunde mit den vorfrankierten Couverts per Post an die Eltern
- Klassenlehrperson lässt die Bestätigungen der Schulverwaltung zukommen.
- Schulverwaltung legt Bestätigung im Schülerdossier ab
- Eltern informieren Klassenlehrperson gegebenenfalls über schulrelevante Befunde der Untersuchung



- Eltern stellen dem Kinder- bzw. Hausarzt die Befunde zur Verlaufskontrolle zur Verfügung (Empfehlung der Schule)
- Schularzt stellt der Schule Rechnung

Untersuchung durch den Privatarzt

- Schulverwaltung verschickt Elternbrief "SAD 2. Sek Privatarzt" und setzt Rückmeldefrist von zwei Monaten
Beilagen
 - Befundformular der Privatärztin / des Privatarztes
 - Formular „Bestätigung der Privatärztin/des Privatarztes“
- Untersuchung durch den Privatarzt
- Privatarzt stellt (über Krankenkasse) an die Eltern Rechnung
- Eltern informieren Klassenlehrperson gegebenenfalls über schulrelevante Befunde der Untersuchung
- Eltern stellen der Schulverwaltung Bestätigung zu
- Schulverwaltung legt Bestätigung des Privatarztes im Schülerdossier ab
- Schulverwaltung führt Kontrolle über den Rücklauf

Wenn innerhalb von 9 Wochen keine Rückmeldung durch die Eltern erfolgt...

- ...mahnt die Schulverwaltung säumige Eltern mit dem Schreiben "SAD 2. Sek Privatarzt - Mahnung"
- Liegen der Schulverwaltung zwei Wochen nach der Mahnung noch keine Unterlagen vor, wird das Kind dem Schularzt / der Schulärztin zugewiesen. (SAD 2. Sek Zuweisung Schularzt)
- Schularzt bietet Schüler/in zur Untersuchung auf
- Schularzt untersucht Schüler/innen in der Praxis
- Schularzt füllt für die Eltern das Formular "Schulärztliche Untersuchung auf der Sekundarstufe - Befunde und Impfempfehlungen" aus
- Eltern informieren Klassenlehrperson gegebenenfalls über schulrelevante Befunde der Untersuchung
- Eltern stellen dem Kinder- bzw. Hausarzt die Befunde zur Verlaufskontrolle zur Verfügung (Empfehlung der Schule)
- Schularzt lässt der Schulverwaltung die Bestätigung zukommen
- Schulverwaltung legt Bestätigung im Schülerdossier ab
- Schularzt stellt der Schule Rechnung
- Schulverwaltung führt Kontrolle über den Rücklauf

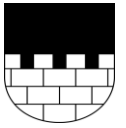
Grundlagen Volksschulverordnung

§ 17. ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte.

² Die Gemeinden stellen die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen sicher.

§ 17 a. ¹ Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:

- a. Grösse und Gewicht,
- b. Seh- und Hörvermögen,



c. Impfstatus.

³ In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.

§ 17 b. ¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäss § 17 a Abs. 1 in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.

² Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.

³ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte teilen der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mit.

Verteiler

- 02.03.10 Geschäftsleitung \ Merkblätter Geschäftsleitung
- 09.10.0 Schulärztlicher Dienst \ Ablauf und Unterlagen
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende

Maur, 28. September 2017 / MS